Bildungsplan Studienstufe

Recht



Impressum

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung

Alle Rechte vorbehalten.

Referat: Unterrichtsentwicklung gesellschaftswissenschaftliche Fächer

und Aufgabengebiete

Referatsleitung: PD Dr. Hans-Werner Fuchs

Fachreferent: André Bigalke

Redaktion: Carlo Alvers

Kartika Dahlbender Natalia Wohlgemuth

Hamburg 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Lernen im Fach Recht		4
	1.1	Didaktische Grundsätze	4
	1.2	Beitrag des Faches zu den Leitperspektiven	5
	1.3	Sprachbildung als Querschnittsaufgabe	6
2	Kompetenzen und Inhalte im Fach Recht		
	2.1	Überfachliche Kompetenzen	7
	2.2	Fachliche Kompetenzen	8
	2.3	Inhalte	10

1 Lernen im Fach Recht

1.1 Didaktische Grundsätze

Rechtsstaatserziehung

Im Fach Recht setzen sich die Schülerinnen und Schüler mit den Grundlagen, den Institutionen und den verschiedenen Bereichen des Rechts auseinander. Sie reflektieren auf der Basis des Grundgesetzes das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit in seinem bisweilen schmerzhaften Spannungsverhältnis zum subjektiven Wahrheits-, Moral- oder Gerechtigkeitsempfinden. Sie erkennen dabei die Bedeutung des Rechts und seiner Verfahrenswege für die Freiheit und den Schutz des Individuums sowie für ein gewaltfreies Zusammenleben der Menschen in einem demokratischen Gemeinwesen. Darüber hinaus erarbeiten sie sich Einsichten in die Rechtsunterworfenheit des Politischen, in die Verknüpfung von individuellen Rechtsansprüchen und persönlichen Rechtspflichten sowie in die Mittlerfunktion, die das Recht zwischen individuellen Ansprüchen, gesellschaftlichen Erfordernissen und staatlicher Gewalt ausübt. Diese Beschäftigung hilft den Schülerinnen und Schülern dabei, sich in der Gesellschaft und im politischen System der Bundesrepublik Deutschland und Europas zurechtzufinden und mitgestaltend selbst zu handeln. Rechtliche Bildung ist elementarer Teil der Allgemeinbildung und Voraussetzung für das Verständnis der Welt sowie für eine mündige Beteiligung am öffentlichen Leben. Insofern trägt sie auch zur politischen Bildung mit den im Beutelsbacher Konsens formulierten Prinzipien bei.

Ziel des Unterrichts im Fach Recht ist ein reflektiertes Rechtsbewusstsein im weitesten Sinne. Hierzu gehören Einsicht in die Rechtsstaatlichkeit als eines konstitutiven Bestandteils der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie Einsichten in normative Traditionen, aber auch in Brüche und in die prinzipielle Offenheit unseres Rechtssystems. Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten sich darüber hinaus ein Orientierungswissen über Grundlagen, Verfahren und Methoden des Rechts und üben sich in der juristischen Fachsprache. Sie lernen schließlich, Rechtsnormen auf gegebene Lebenssituationen anzuwenden und die Rechtslage sachkundig und abgewogen zu beurteilen.

Lebensweltbezug

Die Schülerinnen und Schüler haben im gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht der Sekundarstufe I und in ihrer Lebenswirklichkeit bereits Vorstellungen zu Recht und Gerechtigkeit entwickelt. Im Unterricht im Fach Recht werden diese Sichtweisen aufgenommen, geprüft und mit den Prinzipien und den Verfahren des Rechtsstaates abgeglichen.

Die Schülerinnen und Schüler beschäftigen sich im Fach Recht mit verschiedenen komplexen menschlichen Organisationsformen. In der Auseinandersetzung mit exemplarischen Rechtsfällen erfassen sie zunehmend die Komplexität rechtlicher Sachverhalte und Strukturen, verstehen und reflektieren die Rechtsnormen und lernen, sie anzuwenden sowie diese Elemente für die eigene Urteilsbildung zu nutzen.

Der Unterricht geht von einzelnen Fällen aus, ist themenorientiert und zielt auf den Aufbau einer vernetzten Sichtweise rechtlicher Fragen. Es kann nicht die Aufgabe der Studienstufe sein, die Schülerinnen und Schüler mit zu detaillierten Besonderheiten vieler Rechtsgebiete vertraut zu machen. Der Unterricht im Fach versteht sich nicht als Vorwegnahme einer beruflichen Ausbildung in juristischen Arbeitsfeldern, vielmehr ist er allgemeinbildend orientiert. Er fördert aber auf verschiedenen Wegen (Realbegegnungen, Anforderungen im Jura-Studium, Tätigkeitsfelder von Juristinnen und Juristen) die berufliche Orientierung der Schülerinnen und

Schüler und bereitet auf aktuelle und zukünftige Qualifikationsanforderungen in Studium, Beruf und Gesellschaft vor.

Fallorientierung

Im Zentrum des Unterrichts stehen konkrete Rechtsfälle. Sie sind Ausschnitte der gesellschaftlichen Realität und stehen damit in einem Bezug zur Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler. Die Rechtsfälle werden so gewählt, dass sie den Schülerinnen und Schülern dabei helfen, sich exemplarisch unterschiedliche rechtswissenschaftliche Inhalte, Kategorien und Methoden zu erschließen und durch Vernetzung ihrer Kenntnisse ein anschlussfähiges Orientierungswissen aufzubauen.

Problemorientierung

Problemorientierung stellt einen didaktischen Filter für die Auswahl der zu untersuchenden Fälle und die Zuspitzung des jeweiligen Unterrichtsvorhabens durch die Lehrkraft dar. Im Rechtsunterricht werden solche Inhalte und Themen in den Mittelpunkt gerückt, die in der gegenwärtigen Gesellschaft als Probleme wahrgenommen und diskutiert werden. Dabei spielen Fragen der individuellen Lebensgestaltung und der Existenzsicherung ebenso eine Rolle wie grundlegende ethische Probleme oder politische Kontroversen.

Handlungsorientierung

Die Schülerinnen und Schüler arbeiten im Rechtsunterricht zunehmend selbsttätig. Handlungs- und produktorientierte Verfahren, kreative Formen der Beschäftigung mit rechtlichen Fragestellungen, Projektarbeit, Besuche bei Gericht, Planspiele wie das Simulieren von Gerichtsverhandlungen, die Nutzung von Bibliotheken und Archiven bei eigenständig durchgeführten Recherchen sowie die mediale Präsentation der Arbeitsergebnisse erfordern die eigene sachbezogene Auseinandersetzung mit dem Gegenstand und mit den Mitschülerinnen und Mitschülern. Einige dieser Zugangsweisen fördern die organisierte Zusammenarbeit in Teams und tragen dadurch in besonderer Weise zu sozialer Kompetenz bei.

Wissenschaftsorientierung

Der Rechtsunterricht bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen vor, die Studium und Beruf auch außerhalb des juristischen Feldes an sie stellen werden. So wird im Fach Recht von ihnen gefordert, anspruchsvolle Texte zeitökonomisch zu bearbeiten. Auch an die sprachliche Ausdrucksfähigkeit der Schülerinnen und Schüler stellt der Rechtsunterricht Ansprüche. Dazu gehört die Fähigkeit, sich strukturiert, zielgerichtet und sprachlich korrekt zu artikulieren. Die Schülerinnen und Schüler erhalten immer wieder Gelegenheit, komplexe Zusammenhänge mündlich und schriftlich in unterschiedlichen Textsorten darzustellen. Besonderes Augenmerk wird auf die korrekte Verwendung der fachsprachlichen Elemente und die Exaktheit des Ausdrucks gelegt.

1.2 Beitrag des Faches zu den Leitperspektiven

Im Fach Recht finden sich verschiedene Ansätze, die drei Leitperspektiven in den Unterricht einzubinden:

Wertebildung/Werteorientierung (W)

Recht ist stark von Dimension der Werte und Normen geprägt. Für einen angemessenen Rechtsunterricht wird es notwendig sein, einerseits die individuellen Rechte als Fundament

moderner Rechtsstaaten und andererseits die Gerechtigkeitsfragen, den sozialen Frieden und die Akzeptanz des Rechtssystems als Grundlagen unseres Gemeinwesens zu thematisieren.

Auf der inhaltlichen Ebene finden sich in den Modulen hinreichend Rechtsthemen, die auch der individuellen Sicherheit im Umgang mit dem Recht und damit der Persönlichkeitsentwicklung dienen.

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

Bildung für nachhaltige Entwicklung kann im Fach Recht immer dann abgebildet werden, wenn es um stabile gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für eine Weiterentwicklung menschlicher Gesellschaften geht. Hierbei spielen z.B. die familienrechtliche Komponente unseres Sozialsystems, das öffentliche Sozialrecht, die Bedeutung des sozialen Friedens sowie die Rechtssicherheit für nachhaltige Wirtschaftsentwicklungen eine Rolle.

Besonders hervorgehoben werden kann auch die Bedeutung des Umwelt- und Naturschutzrechts im Bereich des Strafrechts.

Leben und Lernen in einer digital geprägten Welt (D)

Im juristischen Kontext werden zunehmend digitale Formate genutzt; juristische Datenbanken liefern Informationen wie Gesetzestexte, Urteile, Fachtext-Vorlagen oder Lösungsschemata. Der Umgang mit diesen Medien setzt an der Mediennutzung der Schülerinnen und Schüler an und kann dem Erkenntnisgewinn dienen.

Daneben bietet das Fach Recht wie kein zweites die Möglichkeit, sich mit Besonderheiten und Grenzen der Digitalisierung in Bezug auf den Schutz Einzelner, von Gruppen und der Gesellschaft als ganzer auseinanderzusetzen. Als Beispiele seien hier der Verbraucherschutz, der Datenschutz, das Urheberrecht sowie die Nutzung des Internets für Straftaten genannt.

1.3 Sprachbildung als Querschnittsaufgabe

Für die Umsetzung der Querschnittsaufgabe Sprachbildung im Rahmen des Fachunterrichts sind die im allgemeinen Teil des Bildungsplans niedergelegten Grundsätze relevant. Die Darstellung und Erläuterung fachbezogener sprachlicher Kompetenzen erfolgt in der Kompetenzmatrix Sprachbildung. Innerhalb der Kerncurricula werden die zentralen sprachlichen Kompetenzen durch Verweise einzelnen Themen- bzw. Inhaltsbereichen zugeordnet, um die Planung eines sprachsensiblen Fachunterrichts zu unterstützen.

2 Kompetenzen und Inhalte im Fach Recht

2.1 Überfachliche Kompetenzen

Überfachliche Kompetenzen bilden die Grundlage für erfolgreiche Lernentwicklungen und den Erwerb fachlicher Kompetenzen. Sie sind fächerübergreifend relevant und bei der Bewältigung unterschiedlicher Anforderungen und Probleme von zentraler Bedeutung. Die Vermittlung überfachlicher Kompetenzen ist somit die gemeinsame Aufgabe und gemeinsames Ziel aller Unterrichtsfächer sowie des gesamten Schullebens. Die überfachlichen Kompetenzen lassen sich vier Bereichen zuordnen:

- Personale Kompetenzen umfassen Einstellungen und Haltungen sich selbst gegenüber. Die Schülerinnen und Schüler sollen Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und
 die Wirksamkeit des eigenen Handelns entwickeln. Sie sollen lernen, die eigenen Fähigkeiten realistisch einzuschätzen, ihr Verhalten zu reflektieren und mit Kritik angemessen umzugehen. Ebenso sollen sie lernen, eigene Meinungen zu vertreten und
 Entscheidungen zu treffen.
- Motivationale Einstellungen beschreiben die Fähigkeit und Bereitschaft, sich für Dinge einzusetzen und zu engagieren. Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, Initiative zu zeigen und ausdauernd und konzentriert zu arbeiten. Dabei sollen sie Interessen entwickeln und die Erfahrung machen, dass sich Ziele durch Anstrengung erreichen lassen.
- Lernmethodische Kompetenzen bilden die Grundlage für einen bewussten Erwerb von Wissen und Kompetenzen und damit für ein zielgerichtetes, selbstgesteuertes Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, Lernstrategien effektiv einzusetzen und Medien sinnvoll zu nutzen. Sie sollen die Fähigkeit entwickeln, unterschiedliche Arten von Problemen in angemessener Weise zu lösen.
- **Soziale Kompetenzen** sind erforderlich, um mit anderen Menschen angemessen umgehen und zusammenarbeiten zu können. Dazu zählen die Fähigkeiten, erfolgreich zu kooperieren, sich in Konflikten konstruktiv zu verhalten sowie Toleranz, Empathie und Respekt gegenüber anderen zu zeigen.

Die in der nachfolgenden Tabelle genannten überfachlichen Kompetenzen sind jahrgangsübergreifend zu verstehen, d. h., sie werden anders als die fachlichen Kompetenzen in den Rahmenplänen nicht für unterschiedliche Jahrgangsstufen differenziert ausgewiesen. Die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler in den beschriebenen Bereichen wird von den Lehrkräften kontinuierlich begleitet und gefördert. Die überfachlichen Kompetenzen sind bei der Erarbeitung des schulinternen Curriculums zu berücksichtigen.

Struktur überfachlicher Kompetenzen			
Personale Kompetenzen	Lernmethodische Kompetenzen		
(Die Schülerin, der Schüler)	(Die Schülerin, der Schüler)		
Selbstwirksamkeit	Lernstrategien		
hat Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und glaubt an die Wirksamkeit des eigenen Handelns.	geht beim Lernen strukturiert und systematisch vor, plant und organisiert eigene Arbeitsprozesse.		
Selbstbehauptung entwickelt eine eigene Meinung, trifft eigene Entscheidungen und vertritt diese gegenüber anderen.	Problemlösefähigkeit kennt und nutzt unterschiedliche Wege, um Probleme zu lösen.		
Selbstreflexion schätzt eigene Fähigkeiten realistisch ein und nutzt eigene Potenziale.	Medienkompetenz kann Informationen sammeln, aufbereiten, bewerten und präsentieren.		
Motivationale Einstellungen	Soziale Kompetenzen		
(Die Schülerin, der Schüler)	(Die Schülerin, der Schüler)		
Engagement setzt sich für Dinge ein, die ihr/ihm wichtig sind, zeigt Einsatz und Initiative.	Kooperationsfähigkeit arbeitet gut mit anderen zusammen, übernimmt Aufgaben und Verantwortung in Gruppen.		
Lernmotivation ist motiviert, Neues zu lernen und Dinge zu verstehen, strengt sich an, um sich zu verbessern.	Konstruktiver Umgang mit Konflikten verhält sich in Konflikten angemessen, versteht die Sichtweisen anderer und geht darauf ein.		
Ausdauer arbeitet ausdauernd und konzentriert, gibt auch bei Schwierigkeiten nicht auf.	Konstruktiver Umgang mit Vielfalt zeigt Toleranz und Respekt gegenüber anderen und geht angemessen mit Widersprüchen um.		

2.2 Fachliche Kompetenzen

Ein reflektiertes Rechtsbewusstsein zeigt sich im Unterricht des Fachs Recht als Fähigkeit, bestimmte Operationen kompetent durchzuführen. Dabei lassen sich drei fachspezifische Kompetenzbereiche unterscheiden, die miteinander verschränkt und nur idealtypisch voneinander zu trennen sind. Mit der Auswahl der Kompetenzbereiche ist keine umfassende Systematisierung des Fachs, sondern eine Eingrenzung seiner Komplexität beabsichtigt.

Die Kompetenzen sind für beide Anforderungsniveaus formuliert, beim erhöhten Anforderungsniveau wird ein vertieftes Verständnis erwartet.

Analysekompetenz

Mit Analysekompetenz sind die Fähigkeit, die Fertigkeit und die Bereitschaft angesprochen, in Lebenssachverhalten rechtliche Zusammenhänge und Probleme zu erkennen, diese zu analysieren und juristisch einzuordnen.

Urteilskompetenz

Urteilskompetenz bezeichnet die Fähigkeit, die Fertigkeit und die Bereitschaft zum reflektierten und kritischen Umgang mit rechtlichen Positionen und den Normen, Werten und Interessen, aus denen heraus sie eingenommen werden.

Methodenkompetenz

Der Begriff Methodenkompetenz beschreibt die Fähigkeit, die Fertigkeit und die Bereitschaft, Fallbeispiele sachkundig zu beurteilen und dabei grundlegende juristische Arbeitstechniken anzuwenden.

Analysekompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- (A1) arbeiten für Alltagskonflikte und Lebenssituationen aus bekannten Themenbereichen das darin enthaltene rechtliche Problem heraus,
- (A2) ordnen Alltagskonflikte und Streitfälle aus bekannten Themenbereichen in Ordnungen des Rechts ein (z. B. Strafrecht, Verwaltungsrecht, Handelsrecht),
- (A3) geben für Alltagskonflikte und Lebenssituationen aus bekannten Themenbereichen das Rechtsverhältnis an, in dem die beteiligten Personen zueinanderstehen,
- (A4) arbeiten die Interessen und die rechtlichen Positionen der streitenden Parteien in Alltagskonflikten und Streitfällen aus bekannten Themenbereichen heraus,
- (A5) nennen für Alltagskonflikte und Streitfälle aus bekannten Themenbereichen die zuständigen Gerichte und skizzieren einen Instanzenzug,
- (A6) finden die relevanten rechtlichen Bestimmungen für Alltagskonflikte und Streitfälle aus bekannten Themenbereichen in analogen und digitalen Medien auf.

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- (U1) führen Argumente für die Rechtspositionen aller an einem Alltagskonflikt oder einem Streitfall aus einem bekannten Themenbereich Beteiligten an,
- (U2) geben Prämissen, Interessen, Werturteile und Interpretationen von Rechtsnormen an, die hinter widerstreitenden juristischen Positionen zu Alltagskonflikten und Streitfällen aus bekannten Themenbereichen stehen,
- (U3) skizzieren Lösungsmöglichkeiten und Kompromisse für Alltagskonflikte und Streitfälle aus bekannten Themenbereichen (auch unter den Bedingungen der Digitalität),
- (U4) arbeiten die Unterschiede verschiedener Gerechtigkeitsvorstellungen heraus und grenzen sie begrifflich und an Beispielen von Rechtsstaatlichkeit und Moral ab,
- (U5) beschreiben an konkreten Beispielen die Bedeutung der Unabhängigkeit der Gerichte,
- (U6) arbeiten die hinter verschiedenen Rechtsnormen stehenden Interessen, Ziele und Gerechtigkeitsvorstellungen heraus und gleichen sie mit ihren tatsächlichen Auswirkungen ab (Unterscheidung von Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit).

Methodenkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- (M1) beschreiben Rechtsstreitigkeiten aus dem Alltagsleben und aus bekannten Themenbereichen als Spezialfälle allgemeiner Rechtsnormen (Subsumtion),
- (M2) finden für Rechtsstreitigkeiten aus dem Alltagsleben und aus bekannten Themenbereichen juristische Informationsquellen (z. B. Gesetze, Kommentare, Urteile, Fachliteratur, juristische Datenbanken) auf und werten sie sachgerecht aus,
- (M3) analysieren regelgerecht Paragraphen von Einzelgesetzen und andere Rechtsnormen nach Tatbestandsmerkmal und Rechtsfolge,

- (M4) nehmen bei konfligierenden Rechtsnormen für Rechtsstreitigkeiten aus bekannten Themenbereichen eine nachvollziehbare Rechtsgüterabwägung vor,
- (M5) wägen unterschiedliche juristische oder rechtliche Positionen in einer Erörterung gegeneinander ab und formulieren eine begründete eigene Meinung,
- (M6) formulieren für Rechtsstreitigkeiten aus dem Alltagsleben und aus bekannten Themenbereichen begründete und nachvollziehbare Rechtsentscheidungen im Gutachtenstil,
- (M7) organisieren eine Debatte zu einem juristischen Thema,
- (M8) führen eine Simulation einer Gerichtsverhandlung durch,
- (M9) geben zu fiktiven oder realen Rechtsfragen aus dem Alltagsleben und aus bekannten Themenbereichen eine sachkundige Beratung über Rechtslage, Zuständigkeiten, Handlungsmöglichkeiten sowie Ablauf und Erfolgsaussichten eines Verfahrens ab.

2.3 Inhalte

Die nachstehend aufgeführten Inhalte beziehen sich wesentlich auf einen Kurs auf grundlegendem Anforderungsniveau für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Eintritt in die Studienstufe bereits am Unterricht im Fach Recht teilgenommen haben.

Kursiv gesetzte Inhalte sind nur für den Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau verbindlich. Im Modul 3.3 gibt es zudem eine nach dem Anforderungsniveau differenzierte Angabe zur Anzahl der Deliktsarten. Im Themenbereich 4. Zivilrecht sind 4.3 und 4.4. alternativ zu unterrichten, auf erhöhtem Niveau werden beide Module empfohlen.

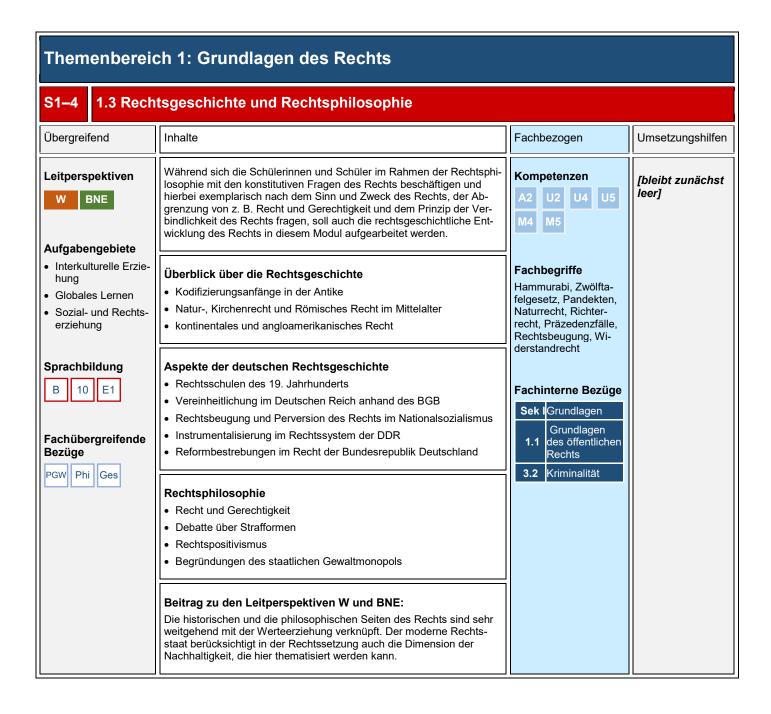
Die inhaltlichen Themenbereiche sind nicht Semestern zugeordnet, eine Reihenfolge ist nicht festgelegt. Die einzelnen Module sind keine Unterrichtseinheiten; es sollen Verschränkungen vorgenommen werden, die auch die Grenzen der Themenbereiche und einzelnen Module überschreiten. Die aufgeführten Inhalte müssen in Abhängigkeit von den gewählten Rechtsthemen und den Vorkenntnissen aus der Sekundarstufe I in unterschiedlichem Umfang unterrichtet werden.

Übersicht über die Module des Kerncurriculums:

Themenbereich	Themenfeld
	1.1 Rechtsordnung und Rechtssystem
1. Grundlagen des Rechts	1.2 Rechtsanwendung und juristische Methodenlehre
	1.3 Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
2. Öffentliches Recht	2.1 Grundsätze des öffentlichen Rechts
2. Offertificities Recrit	2.2 Verwaltungsentscheidungen durch Verwaltungsakt
	3.1 Formelles Strafrecht und Strafprozessrecht
3. Strafrecht	3.2 Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen/Kriminologie
	3.3. Grundlagen des materiellen Strafrechts
	4.1 Allgemeiner Teil des BGB
4 Zivilrecht	4.2 Schuldrecht
4 ZIVIIICOIII	4.3 Unterhaltsrecht (alternativ zu 4.4)
	4.4 Mietrecht (alternativ zu 4.3)

Themenbereich 1: Grundlagen des Rechts **S1-4** 1.1 Rechtsordnung und Rechtssystem Übergreifend Inhalte Fachbezogen Umsetzungshilfen Im Rahmen dieser Einführung in die Grundlagen des Rechtssystems Leitperspektiven Kompetenzen [bleibt zunächst und der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland setzen sich leer] die Schülerinnen und Schüler mit den rechtstheoretischen Grundlagen W sowie den Besonderheiten und Eigenarten unseres Rechtssystems auseinander und verschaffen sich einen Überblick über die Strukturen unseres Rechtsstaates. Aufgabengebiete Berufsorientierung **Fachbegriffe** Rechtstheoretische Grundlagen • Medienerziehung Ordnungsfunktion, • die Rechtsnorm in Abgrenzung zu sozialen Normen und Moral Sozial- und Rechts-Schutzfunktion, Frie-• die Struktur einer Rechtsnorm densfunktion, Tatbeerziehung · Recht und Gerechtigkeit stand und Rechtsfolge, Rechtssicherheit, Richterrecht. Naturrecht. **Sprachbildung** formelle und materielle Rechtsordnung 9 3 Gesetze, Gewohn-· Begriff, Funktionen und Wesen des Rechts heitsrecht, Staatsgewalt, Rechtsstaatsprin-• Rechtsordnung in der Bundesrepublik Deutschland zip, Demokratieprinzip, Fachübergreifende Grundgesetz Sozialstaatsprinzip, Bezüge Billigkeit, Rechtsfrie-• Prinzipien der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens den und Verjährung PGW Deu Ges · Normenkollision, Normenhierarchie und Normverwerfungskompetenz Rechtsquellen Fachinterne Bezüge Sek I Grundlagen Rechtssystem · Rechtsgrundlagen (geschriebenes und ungeschriebenes Recht; ma-Grundsätze des terielles und formelles Recht; zwingendes und dispositives Recht) 2.1 öffentlichen Rechts · Gewaltenteilung und Gewaltenverschränkung Allgemeiner Teil • Gerichte: allgemeine Gerichte, Spezialgerichte 4.1 des BGB Instanzen Beitrag zur Leitperspektive W: Die erworbenen Kenntnisse fundieren die Werteerziehung, indem sie grundsätzliche Prinzipien unserer Rechtsordnung als Grundlage für die Akzeptanz des Rechts verdeutlichen.

Themenbereich 1: Grundlagen des Rechts **S1-4** 1.2 Rechtsanwendung und juristische Methodenlehre Übergreifend Inhalte Fachbezogen Umsetzungshilfen Im Rahmen der hier dargestellten Inhalte zur juristischen Methoden-Leitperspektiven Kompetenzen [bleibt zunächst lehre und den Fragen zur Rechtsanwendung setzen sich die Schüleleer] rinnen und Schüler mit einer Reihe methodischer Grundfragen aus-W D einander. Aufgabengebiete Subsumtionstechnik Berufsorientierung · die Subsumtion und das Subsumtionsschema **Fachbegriffe** Sozial- und Rechtser-· Rechtsanwendung als strukturiertes Denken Obersatz, Definition, ziehung Untersatz, Subsumtion, Analogie, te-Gesetzesauslegung (Auslegungsmethoden) leologische Auslegung, Ratio legis, Hermeneu-Sprachbildung · Auslegungsbedürftigkeit der Rechtsbegriffe tik, Gutachtenstil, Ur-E2 grammatikalische Auslegung (Wortlautanalyse) D 13 teilsstil die teleologische Auslegung (Ratio legis des Gesetzes) • die systematische Auslegung (die Stellung im Rechtssystem) Fachinterne Bezüge Fachübergreifende die historische Auslegung (Berücksichtigung des "gesetzgeberi-Bezüge schen Willens"/Hermeneutik) Allgemeiner Teil des BGB Phi Sem Juristische Argumentation der Analogieschluss der Umkehrschluss der Größenschluss Einzelfragen der Normanwendung • die normerhaltende Auslegung die Lückenschließung Das juristische Gutachten • der Gutachten- und Urteilsstil die Fallbearbeitung Beitrag zu den Leitperspektiven W und D: Die grundsätzliche Normengebundenheit der juristischen Methodenlehre bietet Anknüpfungsmöglichkeiten für die Reflexion des Rechtsstaates. Zu diesem Modul finden sich für die Ausbildung der Juristinnen und Juristen umfangreich digitale Vorlagen und Beispiele.



Themenbereich 2: Öffentliches Recht 2.1 Grundsätze des öffentlichen Rechts **S1-4** Übergreifend Inhalte Umsetzungshilfen Fachbezogen [bleibt zunächst Das öffentliche Recht ist traditionell an den Staat adressiert und betrifft Leitperspektiven Kompetenzen leer] insbesondere das Verhältnis zwischen dem Staat und den Bürgerinnen und Bürgern. Die Schülerinnen und Schüler lernen nicht nur die verfas-W D sungsrechtlichen Grundlagen des öffentlichen Rechts kennen, sondern erarbeiten sich auch einen differenzierten Überblick über die wesentlichen Handlungsgrundsätze des öffentlichen Rechts. Aufgabengebiete **Fachbegriffe** Berufsorientierung Abgrenzung des öffentlichen Rechts vom Privatrecht Über- und Unterord-· Sozial- und Rechts-• die Notwendigkeit und die praktische Relevanz der Abgrenzung nungsprinzip, erziehung Gleichordnungsprinzip, Besonderheiten des öffentlichen Rechts Individualinteresse und das Gewaltmonopol des Staates Allgemeininteresse, In-**Sprachbildung** teressentheorie, Subordinationstheorie und modifizierte Subjekts-Verfassungsrechtliche Grundlagen des öffentlichen Rechts 12 theorie, Anstalten, Kör- Staatsstrukturprinzipien nach Art. 20 Abs. 1 GG perschaften und Stiferweiterte Staatsziele tungen, Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes, Fachübergreifende Geeignetheit, Erforder-Bezüge lichkeit und Angemes-Grundbegriffe des Organisationsrechts senheit, sachfremde PGW Ges Begriff der Verwaltung und Rechtsquellen des Verwaltungsrechts Erwägungen, Be- Verwaltungsorganisation – unmittelbare und mittelbare Staatsverwalstimmtheitsgebot, Ermessen Handlungsgrundsätze des Verwaltungsrechts Fachinterne Bezüge der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung Rechtssystem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) Verwaltungs-2.2 das Willkürverbot akte auf erhöhtem Niveau: der Grundsatz der Bestimmtheit das pflichtgemäße Ermessen Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde auf erhöhtem Niveau: • Vergleich mit anderen Verfassungsgerichtsbarkeiten (Supreme Court), politische Rolle das Organstreitverfahren • die abstrakte und die konkrete Normenkontrolle bedeutsame Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Beitrag zu den Leitperspektiven W und D: Das Verständnis des Verhältnisses von Bürgerin bzw. Bürger und dem Staat trägt zur Herausbildung eines Verständnisses der Werteordnung des Grundgesetzes bei. Im Bereich des Verwaltungsrechts ist die Verwendung digitaler Rechtssammlungen von besonderer Bedeutung.

Themenbereich 2: Öffentliches Recht **S1-4** 2.2 Verwaltungsentscheidungen durch Verwaltungsakt Übergreifend Inhalte Fachbezogen Umsetzungshilfen Durch die Auseinandersetzung mit den formellen und den materiellen Leitperspektiven Kompetenzen [bleibt zunächst Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen von Verwaltungsakten lernen die leer] BNE Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen gesetzmäßigen Handelns der Verwaltung kennen. Aufgabengebiete Handlungsformen der Verwaltung · Berufsorientierung Bedeutung des Verwaltungsaktes als Instrument zur Gestaltung ei-**Fachbegriffe** nes konkret-individuellen Rechtsverhältnisses · Sozial- und Rechtser-Verwaltungsakt, All-Abgrenzung des Verwaltungsaktes von den weiteren Handlungsforziehung gemeinverfügung, men der Verwaltung, insbesondere von der Rechtsverordnung sowie Rechtsverordnung, vom privatrechtlichen Handeln der Verwaltung Satzung, öffentlichrechtlicher Vertrag, **Sprachbildung** Suspensiv- und De-Aufbau und Funktion des Verwaltungsaktes E1 9 volutiveffekt, formelle Merkmale eines Verwaltungsaktes und materielle Aufbau eines Verwaltungsaktes Rechtmäßigkeit, Grundsatz der Geauf erhöhtem Niveau: Fachübergreifende setzmäßigkeit, der Regelungsgehalt und Rechtswirkungen von Verwaltungsakten unbestimmte Bezüge Rechtsbegriff, Er-Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt PGW Deu messen Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes Voraussetzungen der Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes Fachinterne Bezüge Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes auf erhöhtem Niveau: Grundsätze 2.1 des öffentli-· nichtige Verwaltungsakte chen Rechts Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes formelle und materielle Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes Verfahrensvoraussetzungen des Verwaltungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung des Anhörungserfordernisses die materielle Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes; Funktion und Bedeutung unbestimmter Rechtsbegriffe Rechtsfolgen eines Verwaltungsaktes; Bedeutung und Funktion des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) im Rahmen einer ermessensfehlerfreien Verwaltungsentscheidung Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt Wirkung und Funktion eines Widerspruchs unter Berücksichtigung des Suspensiv- und Devolutiveffekts Aufbau und Struktur eines Widerspruches Aufhebung von Verwaltungsakten Sinn und Zweck der Möglichkeiten zur Aufhebung von Verwaltungsentscheidungen auf erhöhtem Niveau: Abgrenzung zwischen Rücknahme und Widerruf formelle und materielle Rücknahmevoraussetzungen Grundsatz des Vertrauensschutzes Beitrag zu den Leitperspektiven BNE und D: Das elektronische Verwaltungshandeln prägt in immer stärkerem Maße die Verwaltungspraxis. Gerade der Verwaltungsakt als zentrale Handlungsform der öffentlichen Verwaltung steht hierbei im Mittelpunkt umfangreicher Digitalisierungsprozesse, wie z. B. bei dem vollautomatisierten Verwaltungsakt. Der Umgang mit Verwaltungsakten bietet zudem vielfäl-

tige Beispiele für bürgerschaftliches Engagement im Sinne der Nachhaltigkeit.

Themenbereich 3: Strafrecht 3.1 Formelles Strafrecht und Strafprozessrecht **S1-4** Übergreifend Inhalte Fachbezogen Umsetzungshilfen [bleibt zunächst Der Ablauf und die Förmlichkeiten des Strafverfahrens werden auf Kompetenzen Leitperspektiven Grundlage der Strafprozessordnung umfangreich geregelt; hierbei dient das Strafprozessrecht der Durchsetzung der materiellen Nor-W men des Strafrechts. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit den für das Strafverfahren geltenden Verfahrensgrundsätzen und Abläufen auseinander und beschäftigen sich hierbei mit den unterschiedlichen Stadien des Erkenntnisverfahrens. Aufgabengebiete Berufsorientierung Sozial- und Rechtser-Grundprinzipien des Strafprozessrechts **Fachbegriffe** ziehung • die Prozessmaximen als Garanten des Rechtsstaatsprinzips Offizialprinzip, Legali-Bedeutung und Wirkung der Unschuldsvermutung tätsprinzip, Opportunitätsprinzip, Akkusati-**Sprachbildung** Funktion und Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes, des Unonsprinzip, Anspruch mittelbarkeitsprinzips und des Mündlichkeitsgrundsatzes 9 auf rechtliches Gehör, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Strafrecht gesetzlicher Richter, der Gerichtsaufbau Ermittlungsgrundsatz, Beschleunigungsgeauf erhöhtem Niveau: bot, "Fair-Trial"-Grund-Fachübergreifende Bezüge Bedeutung der Menschenwürde im Strafprozess - die Subjektsatz, Nemo-teneturrolle des Angeklagten Grundsatz. In-dubio PGW Deu pro-reo-Grundsatz, Rechtsmittel, Berufung, Revision, Neben-Ablauf des Strafverfahrens klage, Adhäsionsver-• die Verfahrensbeteiligten fahren das Erkenntnisverfahren - Grundzüge des Vorverfahrens (Ermittlungsverfahren); Zweck und Grundlagen des Zwischenverfahrens; das erstinstanzliche Hauptverfahren mit Beweisaufnahme Fachinterne Bezüge und Beweiswürdigung Materielles auf erhöhtem Niveau: Strafrecht • prozessrechtliche Besonderheiten im Jugendstrafrecht Sek I Grundlagen

Das Rechtsmittelverfahren

allgemeine Grundlagen zu den Instrumenten der Berufung und Revision

prozessrechtliche Besonderheit des Adhäsionsverfahrens

das Vollstreckungsverfahren (Strafvollstreckung)

der strafrechtliche Instanzenzug

Beitrag zur Leitperspektive W:

Die vermittelten Kenntnisse über das Strafverfahren dienen der Akzeptanz der Werte der Rechtsstaatlichkeit.

Themenbereich 3: Strafrecht **S1-4** 3.2 Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen/Kriminologie Inhalte Übergreifend Fachbezogen Umsetzungshilfen Die Gewährleistung der inneren Sicherheit sind grundsätzliche Auf-Leitperspektiven Kompetenzen [bleibt zunächst gaben des Rechtsstaats und eine der elementaren Voraussetzungen für das gesellschaftliche Zusammenleben. Die Schülerinnen leer] W und Schüler beschäftigen sich mit den Ursachen und Hintergründen kriminellen Verhaltens, der Legitimation staatlichen Strafens, der Realität des Strafsystems sowie der Strafvollstreckung. Aufgabengebiete · Berufsorientierung Lagebild der Kriminalität · Sozial- und Rechtser-Möglichkeiten zur Bestimmung der tatsächlichen Kriminalitäts-**Fachbegriffe** ziehung lage: Bedeutung und Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalsta-Hellfeld- und Dunkeltistik, der gerichtlichen Verurteilten-Statistik sowie der Dunkelfeldfeldforschung, Verdachtsstatistik, Label-Sprachbildung Rolle des subjektiven Sicherheitsempfindens im Kontext der Geling Approach, Ratiosamtwahrnehmung von Kriminalität nal-Choice-Theorie, Soziale Desorganisations-Theorien, Anomie-Theorie, Frustrations-Ursachen von Kriminalität Fachübergreifende Aggressions-Theorien, Kriminalitätstheorien im Überblick absolute und relative Bezüge gesellschaftliche Diskussion Strafzwecke, bedingte PGW Psy Deu Ges und unbedingte Freiheitsstrafen, geschlossener und offener Voll-Formale und inhaltliche Legitimation des Strafens zug, Resozialisie-Strafbedürfnisse eines demokratischen Rechtsstaates rungsprinzip · Entkriminalisierung als Ausdruck gesellschaftlichen Wertewan-Fachinterne Bezüge Materielles 3.3 Das deutsche Sanktionen-System im Erwachsenenstraf-Strafrecht recht und Jugendstrafrecht Sanktionsmöglichkeiten im deutschen Erwachsenenstrafrecht im Vergleich zu den Sanktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts · Maßregeln zur Besserung und Sicherung • Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht Folgen von Verurteilungen – Überblick zum Bundeszentralregistergesetz auf erhöhtem Niveau: · Bedeutung einzelner Sanktionsmittel für spezifische Deliktsgrup-Möglichkeiten der Weiterentwicklung strafrechtlicher Sanktionen • Umgang mit jugendlichen Intensivstraftätern Der Strafvollzug auf erhöhtem Niveau: • Überblick zum deutschen Strafvollzugsrecht • Die Legalbewährung als Gradmesser "erfolgreichen" Bestrafens unter Berücksichtigung des Resozialisierungsprinzips Beitrag zur Leitperspektive W: Für die Werteerziehung sind ein grundlegendes Verständnis und eine fundierte Akzeptanz des strafrechtlichen Gewaltmonopols des Staates essentiell.

Themenbereich 3: Strafrecht **S1-4** 3.3 Grundlagen des materiellen Strafrechts Inhalte Umsetzungshilfen Übergreifend Fachbezogen In diesem strafrechtlichen Modul werden Grundsätze und Grund-Leitperspektiven Kompetenzen fbleibt zunächst begriffe des materiellen Strafrechts sowie dessen grundlegende leer1 Funktionen thematisiert. Darüber hinaus ermöglicht dieses Modul W BNE D den Schülerinnen und Schülern, verschiedene Deliktsarten des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs kennenzulernen und die Voraussetzungen einer Straftat selbstständig zu prüfen. Aufgabengebiete · Sozial- und Rechtser-Der Sinn und Zweck von Strafe ziehung absolute Straftheorie Medienerziehung Fachbegriffe · relative Straftheorie objektiver und subjekti- Berufsorientierung ver Tatbestand, Rechts- Vereinigungstheorie widrigkeit, Rechtfertigungsgründe, Schuld, Sprachbildung Entschuldigungsgründe, Funktionen des Strafrechts Schuld(un)fähigkeit, ver-8 12 Repression minderte Schuldfähig-Prävention keit; Strafe, Strafrahmen, Strafzumessung, Straf- Rechtsgüterschutz maß, Strafantrag, Straf-Fachübergreifende anzeige, positive und ne-Bezüge gative General- und Spe-Grundsätze des Strafrechts zialprävention, Rechts-PGW Deu Phi • Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB) - nulla gutsverletzung, poena sine lege Schuldausgleich, Täter-Opfer-Ausgleich; vollen-Analogieverbot (Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB) detes Erfolgsdelikt; Kau-• Rückwirkungsverbot (§ 2 StGB) • Verbot der Doppelbestrafung (Art. 103 Abs. 3 GG - ne bis in i-• Schuldprinzip (Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG; §§ 19, Fachinterne Bezüge 20, 21; § 46 Abs. 1, S. 1 StGB) - nulla poena sine culpa Formelles Straf-• staatliche Strafe als "Ultima Ratio" 3.1. Resozialisierungsprinzip Kriminalität 3.2 Sek I Grundlagen Voraussetzungen der Straftat Tatbestand Rechtswidrigkeit Schuld Rechtsfolgen der Straftat: Strafen und Maßregeln • Freiheits- und Geldstrafe (§§ 38 ff. StGB) • Nebenstrafe (§ 44 StGB) • Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 ff. StGB) auf erhöhtem Niveau: • Strafzumessungsregelungen (§§ 46 ff. StGB) • Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB) Grundbegriffe des materiellen Strafrechts Verbrechen und Vergehen, § 12 StGB • Versuch und Vollendung, §§ 22 ff. StGB • vorsätzliches und fahrlässiges Handeln, § 15 StGB • Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe, §§ 32 ff. StGB auf erhöhtem Niveau: • Begehen durch Unterlassen, § 13 StGB (eA) • Täterschaft und Teilnahme, §§ 25 ff. StGB (eA) • Abgrenzung: Offizialdelikte-Antragsdelikte (§§ 77 ff. StGB)

Deliktsarten

Es sind auf grundlegenden Anforderungsniveau mindestens zwei, auf erhöhtem Anforderungsniveau mindestens vier dieser Deliktsarten auszuwählen:

- §§ 223 ff. StGB (Straftaten gegen die k\u00f6rperliche Unversehrtheit)
- §§ 211, 212 StGB (Straftaten gegen das Leben)
- § 303 StGB (Eigentumsdelikt; Vermögensdelikt im weiteren Sinne)
- §§ 242, 246, 249, 263 StGB (Vermögensdelikte im engeren Sinne)
- Umweltstraftaten, §§ 324 ff. StGB (Straftaten gegen die Umwelt)
- Beleidigungsdelikte, §§ 185 ff. StGB (Straftaten gegen die persönliche Integrität)
- Straßenverkehrsdelikte, §§ 315 ff. StGB

Beitrag zu den Leitperspektiven W, BNE und D:

In der Recherche in verschiedenen Rechtsdatenbanken werden digitale Kompetenzen erworben.

Die verschiedenen Straftheorien bilden einen Grundstock der Wertebildung. Eine Befassung mit dem sich erweiternden Umweltrecht bietet Ansätze zur Reflexion der Nachhaltigkeitsbildung.

Themenbereich 4: Zivilrecht 4.1 Allgemeiner Teil des BGB **S1-4** Übergreifend Inhalte Fachbezogen Umsetzungshilfen Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) enthält Aufgabengebiete Kompetenzen [bleibt zunächst die zentralen Vorschriften und Fachbegriffe, welche für das deut-· Sozial- und Rechtserleer] sche Zivilrecht von maßgeblicher Bedeutung sind. Die Schülerinziehuna nen und Schüler lernen nicht nur die Grundbegriffe des Zivilrechts kennen, sondern erarbeiten sich auch einen differenzierten Über-Medienerziehung blick über die wesentlichen Handlungsgrundsätze. **Sprachbildung** Grundbegriffe: 8 13 Rechtsfähigkeit **Fachbegriffe** · Geschäftsfähigkeit Vertrag(sfreiheit), subjektiver Tatbestand, ob-• die Rechtssubjekte (natürliche Person, juristische Personen) jektiver Tatbestand, Fachübergreifende Rechtsobjekte Rücktritt, Kündigung, Bezüge der Grundsatz der Privatautonomie Nichtigkeit, empfangsbe-Wir PGW dürftige Willenserklärungen, nicht empfangsbedürftige Willenserklärun-Rechtsgeschäft gen, die Abgabe und der · Begriff und Bedeutung des Rechtsgeschäfts Zugang der Willenserklärung, die schwebende • Tatbestand und Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts Unwirksamkeit, die rela-· geschäftsähnliche Handlung und Realakt tive Unwirksamkeit, • die Einteilung der Rechtsgeschäfte Formfreiheit, gesetzliche Form, gewillkürte Form, • das unwirksame Rechtsgeschäft Angebot, Annahme • die Form des Rechtsgeschäfts Fachinterne Bezüge Willenserklärung Methodenlehre • der Begriff und die Arten der Willenserklärung 4.2. Schuldrecht • das Wirksamwerden der Willenserklärung • Bestandteile einer Willenserklärung • Fehlen des Handlungswillens, des Erklärungsbewusstseins und Geschäftswillens Willensmängel auf erhöhtem Niveau: • geheimer Vorbehalt, Scheingeschäft und nichternstliche Erklä- die Anfechtung (§§ 119, 123 BGB) Vertrag • Begriff, Funktion und Vertragsarten Vertragsschluss und Lösung von Verträgen durch Widerruf, Anfechtung, Besonderheiten im elektronischen Geschäftsverkehr, Vertragsschluss im Internet Sonderregelungen für den Widerruf einer Willenserklärung

Themenbereich 4: Zivilrecht 4.2 Schuldrecht **S1-4** Inhalte Fachbezogen Übergreifend Umsetzungshilfen Das im Zweiten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelte Recht Leitperspektiven Kompetenzen [bleibt zunächst der Schuldverhältnisse wird in diesem Modul auf das Wesentliche leer] und für den Schulunterricht Geeignete reduziert. BNE Den Schülerinnen und Schülern soll in erster Linie der Begriff des Schuldverhältnisses – die Rechtsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner, kraft derer der Gläubiger berechtigt ist, von dem Schuld-Aufgabengebiete ner eine Leistung zu fordern - verständlich und erfahrbar gemacht werden. · Sozial- und Rechtserziehung Berufsorientierung Das Schuldverhältnis • Medienerziehung **Fachbegriffe** vertragliches Schuldverhältnis Schuldverhältnis, vertragsähnliches Schuldverhältnis Rechtsverhältnis, Leis-Sprachbildung gesetzliches Schuldverhältnis tungspflichten, Leistung, Rechtsverhältnis Gläubiger, Schuldner, 12 E2 Anspruch(sgrundlage), Gläubiger Erfüllung, Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Sach- Schuldner mangel, Rechtsmangel, Leistungspflichten Fachübergreifende Pflichtverletzung, Vor- Verhaltenspflichten Bezüge satz, Fahrlässigkeit, Ansprüche Rücktritt, Nacherfüllung, PGW Deu Phil Nachbesserung, Nachlieferung, Minderung, Einwendungen, Einre-Nichterfüllung des Vertrages wegen Leistungsstörungen den, Geschäftsfähigkeit, anfängliche Unmöglichkeit (der Vertragserfüllung) Formnichtigkeit, Sitten- nachträgliche Unmöglichkeit (der Vertragserfüllung) widrigkeit, Verstoß gegen Treu und Glauben, Leistungsverweigerung Mängel in der Willensbildung, Widerruf, Anfechtung, Verjährung, Zuauf erhöhtem Niveau: Schuldnerverzug rückbehaltungsrecht Schlechtleistung wegen Sach- oder Rechtsmangel • Verschulden bei Vertragsschluss (culpa in contrahendo) Fachinterne Bezüge Allgemeiner Teil Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages bei anfänglides BGB cher oder nachträglicher Unmöglichkeit • Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung wegen anfänglicher Unmöglichkeit gem. §§ 311a Abs. 2, 275 BGB Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung wegen nachträglicher Unmöglichkeit gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283, 284, 275 BGB auf erhöhtem Niveau: Schadensersatz und Leistung wegen Schuldnerverzugs gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung wegen Nicht- oder Schlechtleistung gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1, S. 1, 284 BGB Anspruch auf Rückgabe der gegenseitig erbrachten Leistungen wegen Unmöglichkeit bei Rückstritt vom Vertrag gem. §§ 323, 346, 275 BGB

Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages bei Sachund Rechtsmängeln

• Nacherfüllungsanspruch, §§ 437 Nr. 1, 439 BGB

auf erhöhtem Niveau:

- Rücktritt vom Vertrag, §§ 437 Nr. 2, 440, 323 und 326 Abs. 5 BGB
- Minderung des Kaufpreises, §§ 437 Nr. 2, 441 BGB
- Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages, §§ 437 Nr. 3, 440, 280, 281, 283, 311a BGB
- Aufwendungsersatz, §§ 437 Nr. 3, 284 BGB

Systematik der Ansprüche

- Primäransprüche gerichtet auf vertragliche Erfüllung
- Sekundäransprüche gerichtet auf Schadens- oder Aufwendungsersatz

auf erhöhtem Niveau:

• Tertiäransprüche gerichtet auf Surrogate

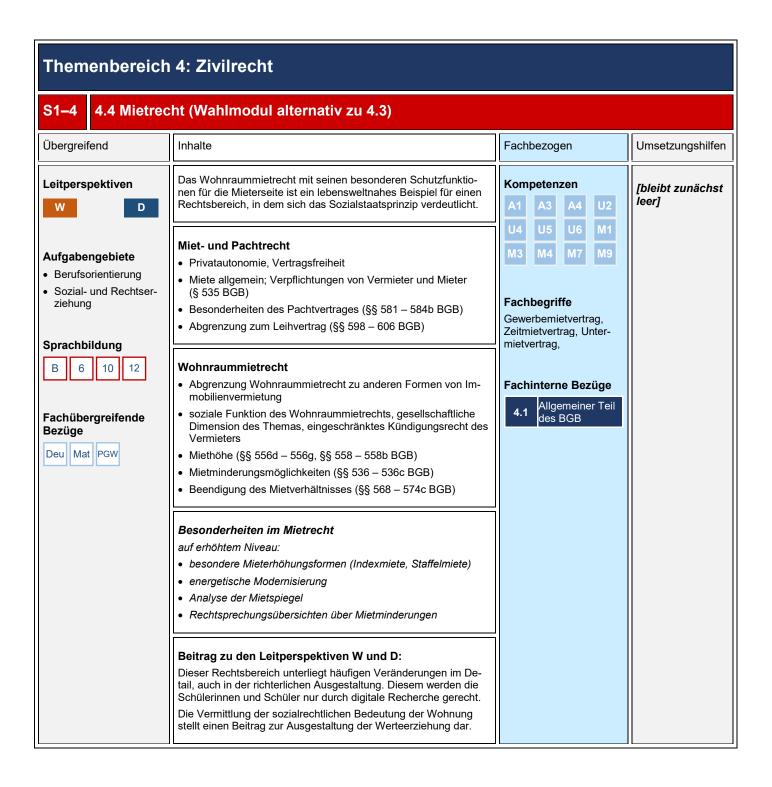
Systematik der Anspruchsprüfung

- Anspruch entstanden (keine rechtshindernden Einwendungen)
- Anspruch nicht erloschen (keine rechtsvernichtenden Einwendungen)
- Anspruch durchsetzbar (keine rechtshemmenden Einreden)

Beitrag zur Leitperspektive BNE:

Für das Verständnis der Dogmatik des Schuldrechts und des Systems der Anspruchsgrundlagen finden sich in diesem Modul viele Anregungen und Beispiele.

Themenbereich 4: Zivilrecht 4.3 Unterhaltsrecht (alternativ zu 4.4) **S1-4** Übergreifend Inhalte Fachbezogen Umsetzungshilfen Die Schülerinnen und Schüler lernen die Grundlagen des gesell-Leitperspektiven Kompetenzen [bleibt zunächst schaftlich relevanten Unterhaltsrechts kennen. Hiermit wird auch leer] ein Beispiel für die Grundsätze des im BGB verankerten Familien-W D rechts gegeben. Aufgabengebiete Unterhaltsrecht Berufsorientierung • Rechte und Pflichten der Familienmitglieder Interkulturelle Erzie-Anspruchsgrundlagen und Voraussetzungen des Unterhalts **Fachbegriffe** Unterhaltshöhe, Berechnungsmethoden, "Düsseldorfer Tabelle" Familienunterhalt, Tren-• Medienerziehung Grundsatzprinzipien (z. B. eheliche und nacheheliche Solidarinungsunterhalt, Schei-· Sozial- und Rechtsertät; nacheheliche Eigenverantwortung; Vorrang der Kinder; Undungsunterhalt, nachziehung terhaltsbedarf, Bedürftigkeit, Leistungsfähigkeit) ehelicher Unterhalt, Ehe-Reformen (z. B. jene aus 2008 und 2013) gatte, Surrogatrechtsprechung, bedarfsprägen-Sprachbildung des Einkommen, Darlehensraten, Unterhaltsbe-Formen der Unterhaltsansprüche 6 10 darf einstweiliger Ehegattenunterhalt Rechtsschutz Verwandten- und Kindesunterhalt, §§ 1601 ff. BGB Fachübergreifende Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes (§ 1615, Abs. 1 BGB) Fachinterne Bezüge Bezüge • Lebenspartnerschaftsunterhalt (§§ 5, 12, 16 LPartG) Allgemeiner Teil Päd PGW Deu des BGB Bestandteile der Prüfung auf erhöhtem Niveau: 1. Tatbestand 2. Bedürftigkeit 3. Höhe 4. Leistungsfähigkeit 5. Sonderfragen (Verwirkung, Verzicht) Beitrag zu den Leitperspektiven W und D: Dieser Rechtsbereich unterliegt häufigen Veränderungen, auch in der richterlichen Ausgestaltung. Diesem werden die Schülerinnen und Schüler nur durch digitale Recherche z. B. einschlägiger Urteile und deren Begründungen gerecht. Die Befassung mit der sozialrechtlichen Bedeutung der Familie stellt einen Beitrag zur Ausgestaltung der Werteerziehung dar.



www.hamburg.de/bildungsplaene